

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Genthin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Genthin die folgenden Entwurf der Haushaltssatzung erstellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	28.971.087 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.888.818 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.457.397 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.761.073 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.212.254 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.620.702 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	376.434 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Sollte sich Notwendigkeit einer Verpflichtungsermächtigung erweisen, wird diese im Nachtragshaushalt (voraussichtlich im III.Quartal 2025) für die Investition der KiTa Tucheim veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.491.479 Euro festgesetzt. Der noch gültige Kassenkredit bis 31.03.2026 beträgt 7.000.000 EURO mit einem Zinssatz von 3,176 % .

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen und Instandsetzungen nach § 11 Absatz 2 KomHVO LSA wird wie folgt festgesetzt:

a) für Baumaßnahmen	200.000 €
b) für Anschaffungen/Erwerb von Grundstücken	25.000 €
c) für Instandsetzungen	50.000 €

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom ... bis ... im Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, Zimmer 2a, zu den üblichen Sprech- und Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt/den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Genthin, den

(Dagmar Turian)
Bürgermeisterin

(Siegel)